gerichte die cognition privative gebühret, angehen, geziemend zugesinnen, der Magistrat aber die Kläger mit baldiger Resolution zu versehen, und, wenn dabey Bedenklichkeiten sich ergeben sollten, längstens binnen 14 Tagen, von der Zeit der bürgerlichen Vorstellung an, an dieses Kaiserl. Kammergericht berichten, sonsten aber zu gemeinschaftlicher gütlicher Abhelfung würklicher Beschwerden alles beyzutragen, und diejenige gravamina, worüber sich Magistratus mit den Deputirten in Güte nicht vereinigen kann, mit Beilegung der verschiedenen Meynungen, Gründe und dazu erforderlichen Belege, diesem höchsten Reichsgerichte zur oberstrichterlichen Entscheidung einzuschicken, angewiesen, denen Imploraten aber von Nachsuchung nachbarlicher bey denen für ihre Sicherheit und den Ruhestand getroffenen- und ferner zu treffenden Maassregeln ohnehin unnöthige Hülfe, Commissionen und Truppen abzustehen, und, wenn sie sich von den Imploranten beschwehret zu seyn erachten, oder in Zukunft noch beschwehret werden sollten, bey diesem kaiserl. Kammergericht gebührende remedur zu suchen, und zu gewärtigen, nachdrucksamst anbefohlen.

In Cons. 28. Julii 1786.

LXXV.

Von der römisch kaiserl. Majestät Josephi des IIten Unsers allergnädigsten Herrn wegen, den sich zur Ungebühr eingedrungenen Magistrats- und Amtspersonen in Aachen, benanntlich: N. Lonneux, Henrich v. Houtem, Arnold Scholl, Dr. Vossen, Brammerz, Augustin Heusch, Nicolaus Cromm, Dr. Denys jr., Ferdinand Prinzen, Theodor Kraemer, Jacob Schnizler, Joseph Pöschgen, Leonard Brammerz und Jacob Amya, hiemit anzufügen: Allerhöchst Se. kaiserl. Majestät befehlen denenselben ernstlich, sich bei Ansicht dieses kaiserlichen Decreti ohnweigerlich ihrer angemassten Stellen zu begeben, dem bishero ordnungsmässigen Magistrat und Stadtrath die öffentliche Verwaltung ihres Dienstes in der Art und Maass, wie er solche vor diesen Unruhen ausgeübt, zu überlassen, selbige auf keinerlei Weise und unter keinerlei Vorwand zu stören oder zu beeinträchtigen, allen dessen obrigkeitlichen Verfügungen schuldigen Gehorsam zu leisten, auch denen künftig anzuordnenden Wahlen weder mittel- oder unmittelbar sich einzumischen. Hieran geschiehet allerhöchst gedachter Sr. kaiserl. Majestät ernstlicher Will und Meinung. Wien den 3ten August 1786.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lunae, 7ma Augusti 1786, Vormittags um 10 Uhr hat (Tit.) Herr Jakob Karl von la Bonté hier vorstehendes Decretum Caesareum in originali et copia (Tit.) Herrn Franz Leopold von Schrötter zu recht insinuiren lassen. Urkund dessen meine eigenhändige Unterschrift und Petschafts-Fertigung.

Actum Wien ut supra.

L. S.

Carl von Schröder,
K. R. H. R. Thürh.

LXXVI.

In Sachen

Zu Aachen innbenannter grösster Theil der Magistratspersonen und Rathsverwandten

contra

den Schöffen Lonneux et Cons.,

Aufruhr und gewaltthatige Entsetzung alter und Erwehlung neuer Magistratspersonen betreffend.

Jovis, 3tia Augusti 1786.

Absolvitur relatio et Conclusum.

1mo wird die am 26. des Monats Junii laufenden Jahres mit Aufruhr und Gewaltthaten unternommene Raths- und Aemter-Wahl als Null und nichtig hiermit kassirt und annullirt, Lonneux aber sammt allen Denjenigen, welche durch ihn oder mit ihm bei dieser anmasslichen Wahl zu neuen Raths- oder Amts-Stellen gelanget sind, für jetzt und alle Zeit aller Raths- und sonstigen öffentlichen Amtsdiensten als unfähig erklärt.

2do. Fiat decretum an die zur Ungebühr eingedrungenen Magistrats- und Amtspersonen namentlich den Lonneux, Henrich von Houtem, Arnold Scholl, Drem Vossen, Brammerz, Augustin Heusch, Nicolaus Cromm, Dr. Denys junior, Ferdinand Printzen, Theodor Cremer, Jacob Schnitzler, Joseph Pöschgen, Leonard Brammertz und Jacob Amya; sich bei Ansicht dieses ohnweigerlich ihrer angemassten Stellen zu begeben, dem bishero bestandenen ordnungsmässigen Magistrat und Stadtrath die öffentliche Verwaltung ihres Dienstes in der Art und Mass wie er solche vor diesen Unruhen ausgeübt zu überlassen, selbigen auf keinerlei Weise und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf